



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Wielenbach e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wielenbach und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 80087 beim Amtsgericht München eingetragen. Die Farben des Vereins sind weiß-blau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und der entsprechenden Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, den jeweiligen Sportfachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand bzw. bei der Aufwandsentschädigung für den Vorstand der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft besteht nur beim SV Wielenbach und nicht bei seinen einzelnen Abteilungen. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sportbetrieb und für die Abteilungszuordnung.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (5) Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Die Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung ausüben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Vereinseinrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte im Rahmen der festgesetzten Spiel- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (3) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die ordentlichen Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Vereinsordnungen und die Richtlinien verbindlich.
- (6) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind auf der Mitgliederversammlung und in ihren jeweiligen Abteilungen stimmberechtigt.
- (7) Wählbar in Funktionen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vereinsjugendleiter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht. Abweichungen hiervon können in einer Vereinsjugendordnung geregelt werden.
- (9) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere Veränderungen bei der Anschrift, der Bankverbindung oder der persönlichen Situation. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Kosten, die dem Verein aufgrund falscher Bankverbindung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (11) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung aus der



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt. Die Streichung ist dem Betroffenen grundsätzlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung an den Vereinsausschuss möglich. Dieser entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vorstandes als beendet. Die Entscheidung des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Maßnahmen und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Vereinsordnungen, gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung vom Vorstand folgende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden:
- a. Ermahnung und Verwarnung,
 - b. schriftlicher Verweis,
 - c. eine Geldbuße in Höhe bis zu 100 €,
 - d. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - e. ein Platz- und Hausverbot bis zu einem Jahr,
 - f. die Suspendierung von Mitgliedsrechten bis zu einem Jahr,
 - g. der Verlust des Amtes oder Mandats,
 - h. die Aberkennung von vereinsinternen Ehrenrechten.
- (2) Ermahnung, Verwarnung, sowie Spiel- und Wettkampfsperre bis zu jeweils einem Monat können auch von den Abteilungsleitungen im Einvernehmen oder mit Genehmigung vom Vorstand ausgesprochen werden.
- (3) Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Maßnahme oder Sanktion unberührt.
- (4) Die Verhängung von Maßnahmen oder Sanktionen entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.

§ 9 Ehrungen

- (1) Mitglieder können für außerordentliche sportliche Leistungen, für langjährige Vereinszugehörigkeit sowie für besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (2) Weitere Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.



§ 10 Beiträge / Beitragswesen

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Aufnahmegebühren setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus im April fällig. Neumitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, zahlen anteilmäßig ab Beginn des Eintrittsmonats.
- (3) Sonderbeiträge, Kursgebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand in Abstimmung mit der betreffenden Abteilungsleitung fest.
Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch den Vorstand.
- (4) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im Voraus als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich in der Regel zur Ausstellung eines (SEPA-)Lastschriftmandats.
- (5) Die Ausgestaltung der Beiträge sowie Sonderregelungen werden in der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins geregelt.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand Beiträge und Gebühren gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer allgemeinen Umlage beschließen. Diese kann bis zum 5-fachen des Jahresbeitrags betragen.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsausschusses oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, muss der Vorstand innerhalb eines Monats nach der Antragstellung unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Anzeige im Weilheimer Tagblatt, an öffentlichen Aushängen in der Gemeinde (Anschlagtafeln in der Rudolf-Seeberger-Allee, Peter-Kaufinger-Str., Demollstr., Zugspitzstr. Tannenstr., Mühlenstr.) sowie im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins (www.sv-wielenbach.de) bekannt gegeben. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder telekommunikative Form).
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfachem Beschluss hergestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit etwas anderes.



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl bzw. Bestätigung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses,
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Abteilungsleitungen,
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen und die Rücklagenbildung,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung sowie über Vereinsordnungen,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendleiter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden allein oder durch den 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung beider tätig werden dürfen.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für eine wirtschaftliche Organisation und Verwaltung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins und ist ferner zuständig für die Trainer- und Übungsleiterverträge.
- (6) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für den Verein. Er überprüft und bewilligt die Ausgaben der Abteilungen. Er kann außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes besondere Ausgaben in Höhe bis zu 5.000 Euro beschließen. Im Innenverhältnis gilt außerdem, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 30.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand bestätigt die gewählten Abteilungsleitungen. In wichtigen Fällen ist der Vorstand befugt, Abteilungsleitungen selbst zu berufen oder abzuufen und anstelle der Abteilungsleitung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen.
- (8) Im Besonderen hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:
- Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, über Maßnahmen und Sanktionen gegenüber Mitgliedern sowie über Stundung und Erlass von Beiträgen und Gebühren.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vereinsausschusses
 - c. Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
 - d. Behandlung von Anregungen der Vereinsorgane sowie der Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitungen;
 - e. Erstellung eines Jahresberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes sowie einer Jahresplanung;
 - f. Aufstellung von Richtlinien für den Vereins-, Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb.
 - g. Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben wird der Vorstand vom Vereinsausschuss unterstützt. Er kann auch Referenten, Ausschüsse und Kommissionen bestellen sowie geeignete Personen ehren-, neben- und hauptamtlich in besondere Funktionen berufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (10) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 14 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - bis zu vier Beisitzern
- Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach § 13 Abs. 1 der Satzung einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Dem Vereinsausschuss obliegen Änderungen bzw. Ergänzungen der Vereinsordnungen

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte der Hauptkasse auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassen der Abteilungen überprüft der Schatzmeister. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Diese werden von Abteilungsleitungen geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen und Zwecken der Abteilung richtet. Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils im Haushaltsplan zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss die Auflösung einer Abteilung beschlossen, geht das gesamte Vermögen der Abteilung an den Verein über.

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 18 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB.
- (2) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 31 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (4) Der Verein haftet außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, an der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (5) Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintritts- und Austrittsdatum.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, werden die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Wahlen durch besondere Vereinsordnungen und -richtlinien festgelegt.
- (2) Neben der Satzung gelten zur Abwicklung des Vereinsbetriebes hilfsweise die Abteilungs-, Ehren-, Geschäfts- und Jugendordnung sowie die Finanz- und Haushaltsordnung.



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 21 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Wielenbach mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 22 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche, männliche oder geschlechtsneutrale Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von allen Geschlechtern besetzt werden.

§ 23 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.04.2026 in Wielenbach beschlossen.
- (2) Die Neufassung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft. Dadurch tritt die bisherige Satzung vom 04.01.1964, zuletzt geändert und beschlossen am 30.04.2019, außer Kraft.